

Satzung des Sportvereins FC „Schwarz-Weiß“ 1921 Dorndorf e.V.

Gültig ab 22. März 2019

Aktualisierte, unbeglaubigte Abschrift der beim Amtsgericht Hadamar hinterlegten Erstschrift.

In der vorliegenden Fassung vom 22.03.2019

Amtsgericht Limburg, Vereinsregister VR 1052,
Satzung Blatt 171 d.A., Änderungsbeschluss Blatt 170 d.A.

Dornburg-Dorndorf, im März 2019

ERSTER TEIL: Verein und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1921 in Dorndorf gegründete Sportverein führt den Namen Fußballclub „Schwarz-Weiß“ 1921 Dorndorf e.V. (Kurzform: FCD).
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der zuständigen Fachverbände.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 65599 Dornburg-Dorndorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports und der sportlichen Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

7. Der Vorstand ^{*1} kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorsitzenden ^{*2} einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
2. Ein Aufnahmeantrag darf nur durch den Vorstand abgelehnt werden, wenn beim Bewerber Gründe vorliegen, die bei Mitgliedern den Ausschluss rechtfertigen.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) am sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsangebot teilzunehmen. Über die Auswahl zur Teilnahme am Wettkampfsport, insbesondere im Mannschaftssport, entscheiden die Trainer und/oder die Verantwortlichen der jeweiligen Abteilung. Zum Schutz der Gesundheit sollten Kinder für eine aktive Teilnahme am Vereinsangebot ein Mindestalter von 5 Jahren haben.
 - b) mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt an den Mitgliederversammlungen (§ 11) teilzunehmen.
 - c) sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand zu stellen.
 - d) dort oder ansonsten dem Vorstand Vorschläge für eine erfolgreiche Vereinsarbeit auf der Grundlage dieser Satzung zu unterbreiten.
 - e) in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über das Vereinsgeschehen bzw. dessen Tätigkeit zu erbitten, sowie sachliche Kritik an der Vorstandsarbeit vorzutragen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) den Interessen des Vereins zu dienen.
 - b) die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane anzuerkennen.
 - c) seinen finanziellen Beitrag nach § 6 dieser Satzung ordnungsgemäß zu entrichten.
 - d) im Gegenüber mit anderen Mitgliedern, Sportlern anderer Vereine, Schiedsrichtern, Zuschauern und anderen Gästen des FCD respektvoll und im Sinne der unter § 2 Ziff. 2 genannten Prinzipien zu verhalten.

^{*1} = im Nachfolgenden ist abweichend von § 26 BGB mit „Vorstand“ der Vorstand im Sinne des § 10 Ziff. 2 dieser Satzung gemeint, soweit nicht ausdrücklich der geschäftsführende Vorstand gemäß § 13 Ziff. 1a genannt ist.

^{*2} = aus Gründen der Lesbarkeit wird hier und an allen anderen Stellen dieser Satzung die jeweils männliche Form gewählt.

3. Die Mitglieder sind aufgerufen,

- a) dem Vereinszweck zu dienen.
- b) an sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
- c) unfriedliche Aktionen, die sich gegen den Vereinszweck richten, zu unterlassen.
- d) das Vereinseigentum schonend zu behandeln und die besonderen Vorschriften bezüglich der Unfallverhütung und des Versicherungsschutzes zu beachten.

§ 5 Haftung

1. Jedes Mitglied ist für Schäden, die es grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftbar.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber
 - a) nur für Schäden, die im Rahmen seiner Sportunfall- oder Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Hessen gedeckt sind.
 - b) nicht für Sachen, die in seinen Anlagen abhandenkommen oder beschädigt werden.

§ 6 Beiträge

1. Die zur satzungsgemäßen Vereinsführung und unter Beachtung zuschussabhängiger Bestimmungen notwendigen Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Dies gilt auch für außerordentliche Beiträge, soweit sie der Vereinskasse zu Gute kommen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden im halbjährlichen Rhythmus im Bankeinzugsverfahren erhoben. Diejenigen, die im laufenden Kalenderjahr Mitglied werden, entrichten einen anteiligen Jahresbeitrag.
3. Endet die Mitgliedschaft in der ersten Jahreshälfte, so endet damit auch die Beitragspflicht zum 30.06. ansonsten zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres.
4. Beitragszahlungen können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands in begründeten Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Vereinsschädigendes Verhalten und einzuleitende Maßnahmen

1. Ein Mitglied verhält sich vereinsschädigend, wenn es
 - a) dieser Satzung und im speziellen den genannten Pflichten grob zuwiderhandelt.
 - b) seiner Beitragspflicht gem. § 6 dieser Satzung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
 - c) in schwerwiegender Weise gegen die allgemeinen/öffentlichen Gesetze verstoßen hat.
 - d) wegen seines objektiv feststellbaren Fehlverhaltens die Vereinsgemeinschaft erheblich belastet.
 - e) die Durchführung der gestellten Vereinsaufgaben bzw. die Wahrnehmung der Vereinsinteressen wesentlich erschwert oder gar unmöglich macht.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat Mitglieder, die sich nach dieser Satzung vereinsschädigend verhalten:
 - a) schriftlich oder mündlich auf die Art und Weise ihres vereinsschädigenden Verhaltens hinzuweisen und

- b) zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme mit Fristsetzung aufzufordern.
- 3. Danach sind durch Vorstandsbeschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des gem. § 17 beschlussfähigen Vorstandes folgende Maßnahmen möglich:
 - a) schriftliche Verwarnung
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den besonderen Vereinsveranstaltungen
 - c) Vereinsausschluss.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) mit der Auflösung des Vereines.
- 2. Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 3. Das Ausschlussverfahren ist gem. § 7 Ziff. 2 u. 3 dieser Satzung durchzuführen.
- 4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben bzw. mit dem entsprechenden Zeitwert, den der Vorstand nach verkehrsüblichen Kriterien festlegt, zu ersetzen.

§ 9 Rechtsmittel

- 1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied (§ 3 Ziff. 2) und gegen Maßnahmen gem. § 7 Ziff. 2 u. 3 dieser Satzung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Zugang des Vorstandsbeschlusses an gerechnet, beim Vorstand einzureichen.
- 2. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit (§ 7 Ziff. 2 u. 3 sind zu beachten).

ZWEITER TEIL: Organisation des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung; sie ist das oberste Organ des Vereins
- 2. Der Vorstand gem. § 14 Ziff. 1 dieser Satzung
- 3. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 14 Ziff. 2 dieser Satzung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- b) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, durch Vereinsaushang sowie zusätzlich durch die Veröffentlichung in den vereinseigenen Medien und in der Lokalpresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen.
- c) Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Tagesordnung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Abstimmung über Entlastung des Vorstandes
- d) Bekanntgabe des Veranstaltungs- und Investitionsplanes
- e) Wahlen gem. § 15 dieser Satzung
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Verschiedenes

3. Anträge von Mitgliedern

Stimmberechtigte Mitglieder können bis zum 3. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einreichen; sie sind nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, sofern die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden ist. Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens 30. November eines Jahres vor der im darauffolgenden Jahr stattfindenden Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Spätestens mit der Einladung sind die Anträge auf Satzungsänderung den Mitgliedern bekanntzugeben.

4. Aufgaben

Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer.
- b) Beschluss über die Höhe von Beiträgen auf Antrag des Vorstandes.
- c) Beschluss über vorliegende Anträge.
- d) Beschluss über Satzungsänderungen.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes gem. § 15 dieser Satzung

- g) Wahlen der Kassenprüfer gem. § 21 dieser Satzung
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden auf Antrag des Vorstands gem. § 22 dieser Satzung
- i) Aussprache des Investitionsplanes

5. Durchführung

- a) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Stimm- und antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
- c) Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen) oder geheim, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt oder diese Satzung es vorschreibt; siehe § 15 Ziff. 7.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen durchzuführen,

- a) wenn es mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt, oder
- b) wenn es mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des gem. § 17 Abs. 1 beschlussfähigen Vorstandes beschlossen wird; § 11 Ziff.1 b) ist zu beachten.
- c) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur Punkte enthalten, die zu deren Einberufung geführt haben.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung jährlich gewählte Kassenprüfer auf satzungsgemäße Mittelverwendung und ordnungsgemäße Kassenführung geprüft. Darüber hinaus kann durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden.
2. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüfer ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Ablauf und das Ergebnis der Prüfung und beantragen bei satzungsgemäßer Führung der Vereinskasse die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Gleiches gilt für Änderungen des Vereinszweckes (§ 2)
2. Redaktionelle Änderungen, insbesondere Korrekturen von Rechtsschreibfehlern, Anpassungen an neue Schreibweisen und Änderungen von Nummerierungen etc. bedürfen keines derartigen

Beschlusses durch die Mitgliederversammlung, sondern können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 14 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter der verschiedenen Abteilungen
 - c) der Jugendleiter Fußball
 - d) die Beisitzer, deren Anzahl nach Vereinsbedürfnissen ausgerichtet wird, höchstens jedoch 8 Personen
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) der Bereichsleiter Finanzen
 - d) sowie drei weiterer Mitglieder, die sich aus dem Kreis der Bereichsleiter gemäß § 18 Ziff. 1 b) – e) dieser Satzung ergeben.
 - e) Soweit der 2. Vorsitzende eine dieser Bereichsleitungen übernimmt, kann sich die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf fünf Personen reduzieren.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist insoweit Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsamzeichnungsberechtigt.

§ 15 Vorstandswahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der 1. Vorsitzende, der Bereichsleiter Liegenschaften, der Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit, der Jugendleiter Fußball und die Abteilungsleiter werden in den Kalenderjahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
3. Der 2. Vorsitzende, der Bereichsleiter Finanzen, der Bereichsleiter Verwaltung, der Bereichsleiter Wirtschaft und die Beisitzer werden in den Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.
4. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden sind aus der Versammlung ein Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt der Wahlleiter die Versammlungsleitung.
5. Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder leitet der gewählte 1. Vorsitzende unter Mitwirkung der gewählten Wahlhelfer.
6. Bei Wahlen können abwesende Mitglieder kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.
7. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden sind geheim. Die Wahlen der weiteren Vorstandsmitglieder sind ebenfalls geheim, es sei denn, dass nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.

In diesem Fall kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn

- a) nicht mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl fordert und
 - b) die Zustimmung des Kandidaten für die offene Abstimmung gegeben ist.
8. Zur Wahl in den Vorstand ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehreren Bewerbern für ein Vorstandsamt genügt im zweiten und jedem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit zur Wahl.
9. Die Wahl der Beisitzer kann im Block erfolgen, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine getrennte Wahl fordert.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

1. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die:
- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung gem. § 26 BGB und die Führung des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung einschließlich der Bewilligung der dazu notwendigen Ausgaben.
 - b) Ermittlung der Vereinsbeiträge (gem. § 6) und Vorschlag zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
 - c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gem. § 11 dieser Satzung.
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, die in regelmäßigen Abständen stattzufinden haben.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die:
- a) Bewilligung von Ausgaben.
 - b) Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft einschließlich Ehrungen.
 - c) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes unter Berücksichtigung der entsprechenden Aufgabenverteilung.
 - d) Festlegung und Zuordnung von Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.
 - e) Aufstellung und Bekanntgabe des Veranstaltungs- und Investitionsplanes.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. (z.B. § 9 Ziff. 2, § 7 Ziff. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 18 Außersportliche Organisation

1. Die außersportliche Organisation des Vereins gliedert sich in folgende Bereiche:
- a) Finanzen

- b) Liegenschaften
- c) Verwaltung
- d) Wirtschaft
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Die Leiter dieser einzelnen Bereiche gehören dem Vorstand an. Der Bereichsleiter Finanzen und drei weitere Bereichsleiter gehören dem geschäftsführenden Vorstand an. Der Vertreter des Bereichsleiters Finanzen muss dem Vorstand angehören. Die Vertreter der übrigen Bereichsleiter sollen dem Vorstand angehören.

2. Der Vorstand des Vereins gibt sich eine Geschäftsordnung, die Zuständigkeiten zu Ziff. 1 regelt.

§ 19 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neugründungen von Abteilungen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
2. Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet, der im Bedarfsfall den Abteilungsleiter auch im Vorstand vertritt. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand ist mit Mehrheitsbeschluss gegenüber den Abteilungen weisungsberechtigt, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder die des Vereines berührt werden.
3. Der Abteilungsleiter beruft einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung (§ 11) eine Abteilungsversammlung ein. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen wählt die Abteilungsversammlung aus ihren Reihen diejenige Person, die sie der Jahreshauptversammlung zur Wahl zum Abteilungsleiter vorschlägt. In den ungeraden Jahren wählt sie dessen Stellvertreter.
4. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Organisation der Ausübung des jeweils in der Abteilung betriebenen Sports. Ihm gehören neben dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter von der Abteilungsversammlung nach Bedarf zu wählende Mitglieder an, die jeweils für 2 Jahre gewählt werden und deren Zahl 6 nicht übersteigen soll. Der Abteilung Fußball gehört ferner der Jugendleiter Fußball an, der auf Vorschlag der Abteilung Fußball in den geraden Jahren der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, im Sinne ihres Zwecks und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten ihrer Mitglieder angemessene eigene Beiträge auf freiwilliger Basis zu erheben. Die Erhebung solcher Beiträge ist dem Vorstand anzuzeigen, der durch Beschluss sein Veto gegen die Erhebung dieser Beiträge einlegen kann. Alle weiteren offiziellen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sind mit der Vereinskasse abzurechnen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vom Abteilungsleiter zu den Abteilungsversammlungen einzuladen. Sie können an den Versammlungen beratend teilnehmen.
7. Die für das Stimm- und Vorschlagsrecht innerhalb der Abteilungsversammlung gültige Altersgrenze wird von den einzelnen Abteilungen, entsprechend ihrer spezifischen Altersstruktur, festgesetzt.

§ 20 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschussmitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sein sollten, werden vom Vorstand berufen.

DRITTER TEIL: Sonstiges

§ 21 Ehrungen

1. Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen bzw. durch langjährige Mitgliedschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben, können dafür in angemessener Form geehrt werden.
2. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende können nur auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten ernannt werden.
3. Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können bei gleicher Verfahrensweise die Ehrungen aberkannt werden.
4. Von der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden werden die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds nicht berührt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende unterliegen nicht der Beitragspflicht gemäß § 6 Ziff. 2.

§ 22 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen kann.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Dornburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und die wesentlichen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands, der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 24 Datenschutzbestimmungen

1. Grundsätzlich werden nur solche Daten erhoben und verarbeitet, die den Vereinszwecken im Sinne dieser Satzung dienen und zur Erfüllung der Aufgaben für eine rechtssichere und ordentliche Vereinsführung notwendig sind. Es handelt sich dabei ausschließlich um Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person. Also nur Daten, die im Vereinsleben von Bedeutung sind.
2. Alle Datenerhebungen und -verarbeitungen darüber hinaus bedürfen der Einwilligung des Betroffenen.

3. Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht, in begründeten Fällen, der Datennutzung zu widersprechen, wobei gesetzliche Vorschriften erfüllt und ordnungsgemäße Vereinsführung immer gewährleistet bleiben muss.
4. Grundlage zur ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-DSGVO bildet die als Anhang dieser Satzung beschlossene Regelung: „Datenschutzrichtlinien für den FC Schwarz-Weiß Dorndorf 1921 e.V.“, die jedem Mitglied bekannt gegeben wird.
5. Änderungen, Ergänzungen und Neuregelungen dieser Datenschutzrichtlinien bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Jahres 2019 am 22.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Mitgliederversammlung am 01.08.1958 beschlossene und in der letztgültigen Fassung vom 25.03.2011 bestehende Satzung außer Kraft.